

Kritik des Vorschlags zur Neuregelung der Beschlußverwerfung

Die Beschlußverwerfung, die ohne Hauptverhandlung erfolgt, ist ein „administratives Verfahren“. Die für die Hauptverhandlung geltenden Prinzipien, die zugleich wichtige Garantien des Strafverfahrens sind, kommen hier nicht zur Geltung. Daran vermögen auch Bemühungen um eine klarere Fassung des § 284 StPO nichts zu ändern. In Verbindung mit einer Neufassung der StPO wird hierfür folgende These vorgeschlagen:

„Die Berufung kann ausnahmsweise durch Beschluß verworfen werden, wenn sie nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist. Offensichtlich unbegründet ist eine Berufung nur dann, wenn die Überprüfung die Richtigkeit des Urteils in allen seinen Teilen und in seiner Begründung ergeben hat.“

Diese These geht von dem Bestreben aus, die Beschlußverwerfung auf die wirklich zutreffenden Fälle — die dann aber auch stets nur die Ausnahme darstellen — zu beschränken. Der hierbei unternommene Versuch einer Definition läßt erkennen, wie wenig Berechtigung diese Bestimmung in unserem Strafprozeß überhaupt hat. Zutreffend wird die allseitige Überprüfung der angefochtenen Entscheidung gefordert, aber gleichzeitig verlangt, daß dies alles unter Ausschluß des Forums der Hauptverhandlung erfolgt. Durch das Überprüfungsverfahren sollen Fehler und Mängel der erstinstanzlichen Entscheidung aufgedeckt werden, die keineswegs immer offen auf der Hand liegen. Die Hauptverhandlung ist in jedem Fall das Forum, um unter Mitwirkung der Prozeßparteien die entscheidenden Fragen herauszuarbeiten.

Ohne den Unterschied zwischen der Hauptverhandlung erster und zweiter Instanz zu verkennen, wird durch die Möglichkeit der Beschlußverwerfung wegen offensichtlicher Unbegründetheit der Berufung die Bedeutung der Hauptverhandlung negiert. Die allgemeinen gültigen Prozeßprinzipien bleiben dabei unberücksichtigt. Meines Erachtens ist schon dies ein Widerspruch zu den Forderungen der Rechtspflegebeschlüsse und den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates. Die Möglichkeit der Sachentscheidung ohne Hauptverhandlung stärkt aber auch den Gedanken, daß die Hauptverhandlung vor dem Rechtsmittelsenat nur eine formale Angelegenheit sei — eine Auffassung übrigens, die nicht dazu führt, die Bestimmungen über das Hauptverfahren zweiter Instanz sorgfältig zu beachten, und die auch nicht dazu zwingt, einen solchen Arbeitsstil im Rechtsmittelverfahren zu entwickeln, der den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen voll entspricht. Mit der Kontrolle der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit des angefochtenen Urteils einschließlich des vorangegangenen Verfahrens verbindet sich für das Rechtsmittelgericht die Pflicht zur Anleitung der Gerichte erster Instanz. Diese Anleitung soll ihnen helfen, ihre Rechtsprechung zu verbessern. Sie kann nicht neben der Rechtsprechung stehen, sondern erfolgt in erster Linie mittels der Rechtsprechung und setzt die konkrete Analyse des dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Verfahrens voraus. Erst auf dieser Grundlage können die einzelnen Fehler und die sich dahinter verborgenden ideologischen Unklarheiten aufgedeckt und kann den erstinstanzlichen Gerichten geholfen werden, besser in die Probleme unserer gesellschaftlichen Entwicklung, in ihre Kompliziertheit und in ihre Widersprüche einzudringen. Nur wenn das Rechtsmittelgericht diesen Prozeß vorantreiben hilft, wird es den an seine Tätigkeit zu stellenden hohen Anforderungen gerecht.

Das entscheidende Mittel dieser Anleitung und Hilfe ist das Urteil des Rechtsmittelgerichts. Dabei kommt

dem Urteil, durch das die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird, die größte Bedeutung zu, weil hier die Auseinandersetzung am unmittelbarsten zu führen ist. Demgegenüber vermag ein Verwerfungsbeschluß schon vom Charakter und der Gebundenheit seines Inhalts her eine solche Anleitung nicht zu geben.

Diese Gesichtspunkte sprechen dafür, von dem Verwerfungsbeschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Sie sollten aber auch Veranlassung sein, die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Bestimmung noch einmal zu durchdenken, zumal es eine solche Regelung in den anderen sozialistischen Ländern nicht gibt.

Was sind konkrete Verbrechensursachen?

Streits Forderung in NJ 1963 S. 3, die Begriffe „Ursachen, Bedingungen und Umstände der Kriminalität“ inhaltlich zu untersuchen, um den Gerichten dadurch die exakte Analysierung einer Straftat zu erleichtern, ist unbedingt zuzustimmen. Streit hat m. E. recht, wenn er unter „Ursachen der Kriminalität eine allgemeine Erscheinung, z. B. Überreste aus der kapitalistischen Vergangenheit in Gestalt rückständigen Denkens und Handelns“, versteht und feststellt, daß „aus dieser allgemeinen Erscheinung unmittelbare, konkrete Ursachen (fließen), aus denen heraus unter bestimmten Bedingungen und unter sehr konkreten Umständen dann die verschiedenen Straftaten begangen werden“.

Wenn Streit aber in dem von ihm erwähnten Beispiel des versuchten Grenzdurchbruchs zweier junger Bergarbeiter erklärt, daß „Mängel in der Leitung des Betriebes, eine ungenügende Jugendarbeit in dem betreffenden Ort und das ungenügende Vertrauen zu den Jugendlichen die konkrete Ursache für die Straftat“ gewesen seien, so kann ich dieser Auffassung nicht beipflichten.

Wenn als eine allgemeines Ursache der Kriminalität rückständiges Denken und Handeln erkannt wird, dann kann die für die einzelne strafbare Handlung konkrete Ursache m. E. auch nur in solchen Faktoren zu suchen sein, die sich aus dem Zurückbleiben des Bewußtseins hinter der gesellschaftlichen Wirklichkeit ergeben. Das folgt daraus, daß das „Konkrete“ nur in den Grenzen des „Allgemeinen“ gefunden werden kann und nicht außerhalb. Solche konkreten Ursachen sind z. B. mangelnde Einstellung zur Arbeit, zu den Pflichten im sozialistischen Betrieb, Egoismus und in dem vorliegenden Beispiel mangelndes Vertrauen in die sozialistische Zukunft, in die Stabilität unserer gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die von Streit als „konkrete Ursachen“ angegebenen Faktoren stellen die Bedingungen und Umstände der strafbaren Handlung dar, deren Aufdeckung und Berücksichtigung erst eine umfassende Einschätzung der Straftat ermöglicht. Würde man die schlechte Leitungstätigkeit des Betriebsleiters im vorliegenden Fall als Ursache für den versuchten Grenzdurchbruch ansehen, so ließe sich kaum erklären, warum andere Bürger, denen etwa in gleicher Weise durch sektiererisches Verhalten eines Funktionärs Unrecht geschieht, nicht auf den Gedanken kommen, unseren Staat zu verraten. Sie tun das deshalb nicht, weil sie das unrichtige Verhalten einzelner Menschen nicht mit dem Charakter unseres Staates identifizieren, weil ihr gefestigtes sozialistisches Bewußtsein eine solche Handlung einfach nicht zuläßt.

JOACHIM MÜLLER,

Direktor des Kreisgerichts Gadebusch,